

BStU

000041

denster operativer Maßnahmen mit den Linien IX, XX, VIII und anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie Vertretern der Justiz nicht nur gelungen ist, einen störungsfreien Ablauf der Hauptverhandlung zu sichern, sondern darüber hinaus die in aller Öffentlichkeit durchgeführten Prozesse bis zur Urteilsverkündung und deren Veröffentlichung durch unsere Nachrichtenagentur ADN für den Gegner geheimzuhalten.

Voraussetzung dafür war natürlich auch eine gründliche Einweisung aller Angehörigen in die von ihnen zu lösenden Aufgaben, das Bewußtsein aller Angehörigen über die politische Bedeutsamkeit, die konsequente Durchsetzung und Einhaltung aller bestehenden und darüber hinaus festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sowie das tsehekistisch kluge Verhalten und das sachliche, korrekte und bestimmende Auftreten und Handeln aller eingesetzten Angehörigen.

Aus den Aufgaben des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges im MfS und den Erscheinungsformen feindlichen Wirksamwerdens gegen die Untersuchungshaftanstalten ergeben sich auch wesentliche Anforderungen zur ständigen Gewährleistung der äußeren Sicherheit unserer Dienstobjekte. Insgesamt sind durch die inhaltliche Ausgestaltung eines wirksamen Sicherungssystems solche Bedingungen zu schaffen, die es dem Gegner unmöglich machen, die äußere und somit auch die innere Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten in ihrer Substanz anzugreifen, objektiv vorhandene begünstigende Faktoren aufzuklären und diese für seine subversiven Angriffe auszunutzen.

Neben der militärischen und technischen Sicherung der Objekte der Untersuchungshaftanstalt ist dabei der politisch-operativen Absicherung der Objekt- und Umweltbeziehungen vorrangige Bedeutung beizumessen.